

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 12 Ausgegeben am 22. April 2005 Nr. 5 S. 51

INHALT

Information des Landratsamtes Greiz über eine Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Blumen am 8. Mai 2005	S. 52
Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Greiz zur Varroa – Bekämpfung	S. 52
Satzung der Fischereigenossenschaft Weida	S. 53 - 57
Beschlüsse der 2. bis 7. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses	S. 58 - 64

Das Landratsamt Greiz informiert über eine Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Blumen am Muttertag

Das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit einer im Thüringer Staatsanzeiger 14/2005 veröffentlichten Allgemeinverfügung ausnahmsweise den Verkauf von Blumen für die Dauer von maximal 4 Stunden am Muttertag (Sonntag), den 08.05.2005 in Verkaufsstellen, in denen in erheblichen Umfang Blumen feilgehalten werden, erlaubt.

Geschäfte deren Sortiment nicht vom Blumenangebot bestimmt wird, müssen daher an diesem Tage geschlossen bleiben. Das trifft besonders für Baumärkte mit integrierter Gartenabteilung zu.

Für den Landkreis Greiz wird besonders auf die Bedingung Nr. 1 dieser Ausnahmegenehmigung hingewiesen. Demnach schließen die 4 Öffnungsstunden bereits die erlaubten 2 Sonntagsoffnungszeiten für Blumengeschäfte an Krankenhäusern von 14.00 – 16.00 Uhr und für sonstige Blumengeschäfte von 09.00 – 11.00 Uhr ein. Die zusätzlichen 2 Öffnungsstunden können entweder vor oder nach diesen bereits feststehenden Zeiträumen in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Öffnungszeiten zwingend durch Aushang (außen am Geschäft) bekannt zu geben sind.

Kontrollen durch die Untere Gewerbebehörde werden erfolgen.

i.A.
Eigenrauch
Amtsleiter
Ordnungsamt

i.A.
Börs
Sachgebietsleiter
Gewerbeangelegenheiten

Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Greiz zur Varroa - Bekämpfung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz teilt mit, dass die Arzneimittel für die vorgeschriebene Varroatose-Bekämpfung bei Bienen von den nicht organisierten Imkern ab sofort im

Landratsamt Greiz
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Postfach 1352
07962 Greiz

schriftlich oder **per Fax** (036628/47111) bestellt werden können.

Die Preise liegen vor.
Die Imkervereine bestellen ihre Arzneimittel wie schon in den letzten Jahren direkt bei der Tierseuchenkasse.

Wir weisen darauf hin, dass für die Behandlung von Bienen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden dürfen.

Satzung der Fischereigenossenschaft „Weida“ (gemäß § 22 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG))

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Weida“ hat am 01.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft Weida“. Sie hat ihren Sitz in Zeulenroda

§ 2

Fischereifläche der Genossenschaft

Die Genossenschaft umfasst die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemeinde Zeulenroda an folgenden fließenden Gewässern:

Name des Gewässers: **Weida**

Streckenbereich:

Gemarkung Weckersdorf

Flur	Flurstücksnummer
1 ; 2	223/1
2	226/5
2	228
2	229
2	230
2	101/1
2 ; 3	417/1
3	417/2

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner Belange der Fischerei wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erstellung und Erfüllung der Hegepläne.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereiberechtigten des in §2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibezirks.
- (2) Die Genossenschaft führt ein Mitgliederverzeichnis (Genossenschaftskataster), aus dem die Mitglieder, ihr Anteil an den Nutzungen und Lasten nach dem Wert der einzelnen Fischereirechte und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Genossenschaftskataster ist fortzuführen und richtig zu erhalten. Das Genossenschaftskataster kann von den Mitgliedern bei dem Vorstand der Fischereigenossenschaft nach Absprache jederzeit eingesehen werden. Dem Fischereirecht an der kleinsten Gewässerfläche ist mindestens eine Stimme zuzuordnen; mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen ge-

meinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Der Erwerber eines Fischereirechts hat den Übergang des Rechts dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Genossenschaftskatasters unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anteile der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte (§ 21 Abs. 5 Thür-FischG).
- (2) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist vor Erhebung einer Klage die Wertfeststellung auf Kosten der Genossenschaft durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das volljährig ist, die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden besitzt und Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen kann. Zum Vorsitzenden oder zu einem Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden; es hat in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Nach zweimaligem unentschiedenen Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Interessen der Fischereigenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse

der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 2. die Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 zu bestellen,
 3. die Führung von Vertragsverhandlungen für Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 5. das Aufstellen des Verteilungsplans über den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung und das Errechnen der Anteile der Mitglieder,
 6. die Anfertigung der Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge,
 7. die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung,
 8. die Ausführung des Haushaltsplans und das Führen der Kassengeschäfte,
 9. die Geschäftsführung zu überwachen,
 10. den Schriftwechsel zu führen sowie die Bekanntmachung zu veranlassen.
- (3) Die Geschäfte können unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt bzw. einem Geschäftsführer übertragen werden.

§ 11

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss

einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht schriftlich und durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Mitglieder der Fischereigenossenschaft. Die Einladung muss den Tagungsort und die Tagungszeit sowie die Tagesordnung enthalten.

- (2) Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.
- (3) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 2. die Angabe der vertretenen Stimmen,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Vorstandes zur Einsichtnahme durch die Genossenschaftsmitglieder auszulegen.

§ 12 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt:

1. die Annahme der Satzung und deren Änderungen,
2. die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter,
3. die Art der Nutzung des Fischereibezirkes, insbesondere die Festlegung der Bedingungen, für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer und Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
4. die Aufstellung des Hegeplans, kann per Vertrag an Pächter übertragen werden,
5. die Verwendung des Reinertrages in jedem Jahr sowie die Erhebung der Beträge,
6. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
7. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers,
8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Geschäftsführer und den Kassenführer,
9. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
10. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder. Kommt ein Beschluss über die Annahme der Satzung oder eine Satzungsänderung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis

zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist.

§ 15 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.
- (2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 01.03.2005 in der 4 Genossen, mit einer Größe der Gewässerfläche von insgesamt 0,9553 ha, anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Frank Steinwachs
Bürgermeister d. Stadt Zeulenroda
Vertreter für den Vorstand der Fischereigenossenschaft

Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses

2. BVA am 27.07.2004

Beschluss-Nr. 8/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der K 211 Albersdorf – Wernsdorf an das Ingenieurbüro für Bauwesen Dipl.-Ing. Frank van Riesen, Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

3. BVA am 13.09.2004

Beschluss-Nr. 23/2004

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 2. Sitzung am 09.08.2004 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 24/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Neubau der Brücke über die Auma im Zuge der K 306 bei Wiebelsdorf (Bauwerk 22) an

das Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 25/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ersatzneubau der Stützmauer im Zuge der K 120 in Niederpöllnitz im Rahmen eines Nachtragsangebotes an die Firma Wiegand Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 26/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Bauleistung grundhafter Ausbau der K 209 Ortsdurchfahrt Neumühle an die Firma Max Streicher GmbH & Co KG.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 27/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Bauleistung Deckenerneuerung K 118 Hohenölsen - Loitsch an

die Firma Eurovia Verkehrsbau Union GmbH Schmölln.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 28/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Rohbauarbeiten an der Aula des Osterlandgymnasiums an die Firma Buschendorf & Einsle Kraftsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 29/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Elektroinstallation in der Aula des Osterlandgymnasiums an die Firma Seiler Vogelgesang.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 30/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Heizungs- und Sanitärinstallation in der Aula des Osterlandgymnasiums an die Firma Wolfrum Aga.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.

Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 31/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Stützmauer an der Sportschule Kurt Rödel in Greiz an das Ingenieurbüro Jahn und Schwabe Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

4. BVA am 08.11.2004

Beschluss-Nr. 32/2004

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Erweiterung der Tagesordnung:

TOP 5 – Vorlagen-Nr. 210/2004
Vergabe der Leistung Malerarbeiten/Abbeizen (Los 12) Grundschule Wünschendorf (Ganztagsschule)

TOP 6 – Vorlagen-Nr. 211/2004
Vergabe der Leistung Ingenieurholzbau – Lieferung und Einbau von Holzbauträgern – Aula Osterlandgymnasium

Der TOP Sonstiges wird neuer TOP 7.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 33/2004

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 3. Sitzung am 13.09.2004 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 34/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sachversicherung für Gebäude und deren Inhalte im Landkreis Greiz an die Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit (OKV a. G.).
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 35/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Malerarbeiten/Abbeizen (Los 12) Grundschule Wünschendorf (Ganztagsschule) an die Firma F. Görl Wünschendorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 36/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ingenieurholzbau – Lieferung und Einbau von Holzbau-trägern für die Aula des Osterland-gymnasiums- an die Firma STRAB Hermsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

5. BVA am 13.12.2004

Beschluss-Nr. 37/2004

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 4. Sitzung am 08.11.2004 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 38/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von Kopierpapier und -folien wie folgt:
 - Los 1 Schulen und kulturelle Einrichtungen an die Firma Thüringer Büro-land Neustadt/Orla
 - Los 2 Landratsamt an die Firma Walther Plauen
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 39/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Reinigung der Dienstgebäude des Landratsamtes Greiz an die Firma Kattenbeck GmbH Zwickau. Der Zuschlag wird auf das Nebenangebot des Bieters erteilt.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 40/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Los 13 Estricharbeiten/Gussasphalt Ganztagsschule Wünschendorf an die Firma Poßögel Hermsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 41/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Los 14 Trockenbauarbeiten Ganztagsschule Wünschendorf an die Firma IM-Bau Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 42/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Los 15 Tischlerarbeiten/Innentüren Ganztagsschule Wünschendorf an die Firma IM-Bau Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 43/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Dachneueindeckung Flachdach Regelschule Seelingstädt an die Firma Lippold Teichwolframsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 44/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Entwässerungskanalarbeiten (2. Bauabschnitt) am Gymnasium Weida an die Firma Caspar Bau GmbH Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 45/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der Kreisstraße K 131 in der Ortsdurchfahrt Rüdersdorf, einschließlich Stützmauer an das Ingenieurbüro Hartwig und Partner GmbH Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 46/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ersatzneubau der Brücke über die Auma einschließlich Straßenanbindung K 306 in zwischen Wiebelsdorf und Wöhlsdorf an die Firma VSTR GmbH Rodewisch.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 47/2004

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Umverlegung des DB-Telematikabels - Ersatzneubau BW 29 - Bahnbrücke Frotschau an die Firma DB Telematik GmbH Dresden vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

6. BVA am 14.02.2005

Beschluss-Nr. 48/2005

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 5. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.02.2005.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 49/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Elektro- und Kommunikationsanlage an der Grundschule Brahmenau an das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Eckhard Guse Kauern.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 50/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Rekonstruktion der Toilettenanlage Grundschule Frießnitz an das Ingenieurbüro Dr. Siebert Brahmenau.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 51/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fußbodenbelagsarbeiten in der Grundschule Brahmenau an die Firma Richter Gera
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 52/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung grundlegender Ausbau der K 206 in der Ortslage Naitschau an das Ingenieurbüro Kovacic & Partner Wellsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

7. BVA am 14.03.2005

Beschluss-Nr. 53/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Erneuerung des Datennetzes in der Staatlichen Berufsbildenden Schule I in Greiz an die Firma Elektro Kunz Nedissen.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.

Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 54/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Metallbauarbeiten Umbau Regelschule Wünschendorf in eine Ganztagschule an die Firma Metallbau Hammer.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 55/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fliesenarbeiten Umbau Regelschule Wünschendorf in eine Ganztagschule an die Firma Geyer Langenwetzendorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 56/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Malerarbeiten Umbau Regelschule Wünschendorf in eine Ganztagschule an die Firma Frank Görl Wünschendorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 57/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Bodenbelagsarbeiten Umbau Regelschule Wünschendorf in eine Ganztagschule an die Firma Richter Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 58/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Stützmauer an der Sportstätte "Kurt Rödel" Greiz an die Firma ZIBA Bau Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 59/2005

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Böschungsstabilisierung der Stützmauer an der Sportstätte „Kurt Rödel“ in Greiz an die Firma Bergsicherung Ilfeld Könitz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen